

Es gibt darüber hinaus noch **spezielle Strafbestimmungen**, die der Wahrung von Geheimnissen dienen, z. B. §§ 135, 136, 172, 202, 272. Es handelt sich dabei um spezielle Regelungen, die u. U. eine Anwendbarkeit der Vorschrift des § 245 ausschließen.

§ 246

Wer fahrlässig entgegen einer ihm durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder von einem Staats- oder Wirtschaftsorgan ausdrücklich auferlegten Pflicht geheimzuhaltende Dokumente oder Gegenstände abhanden kommen läßt oder für Unbefugte zugänglich aufbewahrt oder geheimzuhaltende Tatsachen offenbart und dadurch staatliche oder wirtschaftliche Interessen oder die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik erheblich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

Von § 246 StGB werden **fahrlässige Zuwiderhandlungen** gegen die Geheimhaltungspflicht erfaßt, sofern sie zu einer erheblichen Gefährdung staatlicher oder gesellschaftlicher Interessen oder der Sicherheit der Republik führten. Die Anforderungen an den Täter entsprechen denen des § 245 Abs. 1. Es müssen also auch hier besondere Anforderungen an die Geheimhaltungspflicht bestehen, geprüft und nachgewiesen werden.

Die Besonderheit dieser Straftaten besteht in den Anforderungen auf der subjektiven Seite. Der Täter muß fahrlässig handeln; die Fahrlässigkeit muß sich auch auf die Gefährdung beziehen.

Bestechung

§ 247

Wer in Ausübung staatlicher oder wirtschaftsleitender oder unter Mißbrauch ihm ausdrücklich übertragener Befugnisse für die pflichtwidrige Bevorzugung eines anderen oder für eine sonstige Verletzung seiner Dienstpflichten Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 248

Wer Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um einen anderen zu einer Handlung nach § 247 zu bestimmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.